



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 11/2025

13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass – VwVNE) vom 5. März 2025 282

Sächsische Staatskanzlei

Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Unterrichtung des Landtags bei Vorhaben der Landesgesetzgebung auf Initiative der Staatsregierung und Angelegenheiten der Europäischen Union (Sächsische Konsultations- und Informationsvereinbarung – SächsKIV) vom 12. Februar 2025..... 291

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbereichen für Abfälle der Firma Nickelhütte Aue GmbH am Standort Aue – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2934 vom 26. Februar 2025 293

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG am Standort 09116 Chemnitz-Rottluff – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-44-8431/2723 vom 20. Februar 2024 295

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/13 vom 19. Februar 2025 297

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 29. November 2024..... 298

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung „Ponickau-Naundorf SW“ (Gemeinde Thiendorf) vom 24. Februar 2025..... 299

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 5. September 2017 vom 21. Februar 2025..... 300

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 5. September 2017 300

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass – VwVNE)

Vom 5. März 2025

Inhaltsübersicht

- I.
Verfahren
1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich
2. Erforderlichkeitsprüfung von Rechtsvorschriften
3. Erarbeitung des Entwurfs der Rechtsvorschrift
4. Normprüfung der Rechtsvorschrift
5. Erstellung der redaktionellen Endfassung der Rechtsvorschrift, Prüfattest
6. Kabinettsbefassung und Erlass der Rechtsvorschrift
7. Verfahren bei Änderung des Entwurfs der Rechtsvorschrift nach der Normprüfung
8. Staatsverträge, Gesetzesanträge im Bundesrat und Formulierungshilfen
9. Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Regelungen
10. Anhörung vor dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift
- II.
Gestaltung von Rechtsvorschriften
11. Grundsatz
12. Ergänzungen zum und Abweichungen vom Handbuch der Rechtsförmlichkeit
- III.
Gestaltung von Verwaltungsvorschriften
13. Grundsatz
14. Entsprechende Anwendung der Regeln zur Gestaltung von Rechtsvorschriften
15. Änderung und Ablösung
16. Positivliste
- IV.
Schlussvorschriften
17. Übergangsvorschriften
18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Prüffragen zur Erforderlichkeit
- Anlage 2 Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Anlage 3 Muster Positivliste

I. Verfahren

1. **Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**
 - a) Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind
 - aa) Rechtsvorschriften: Gesetze und Rechtsverordnungen;
 - bb) Verwaltungsvorschriften: alle abstrakt-generellen Regelungen, die keine Rechtsvorschriften sind.

- b) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien und der Staatskanzlei (Ressorts) sowie der Staatsregierung.
- c) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nach Maßgabe von Nummer 8 auch für Entwürfe von Gesetzen und Änderungsanträgen, die nach Billigung der Staatsregierung den Regierungsfractionen zwecks Einbringung in den Landtag zur Verfügung gestellt werden sollen (Formulierungshilfen), sowie für Entwürfe von Staatsverträgen und Gesetzesanträgen im Bundesrat.
- d) Die Nummern 11 bis 17 gelten auch für nachgeordnete Behörden. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die entsprechende Anwendung der Nummern 11 und 12 auf Rechtsverordnungen und Satzungen empfohlen.

2. Erforderlichkeitsprüfung von Rechtsvorschriften

- a) Vor dem Erstellen des Entwurfs einer Rechtsvorschrift ist die Erforderlichkeit der geplanten Regelungen nach den in Anlage 1 enthaltenen Fragen zu überprüfen. Die Pflicht zur Überprüfung des gesamten betroffenen Regelwerks auf Deregulierungsmöglichkeiten bezieht sich bei einer Mantelvorschrift nicht auf Rechtsvorschriften, in denen nur Folgeänderungen vorzunehmen sind.
- b) Ist der Erlass eines neuen Stammgesetzes oder einer neuen Stammverordnung beabsichtigt, soll eine andere Rechtsvorschrift benannt werden, die dafür aufgehoben werden kann. Dies gilt nicht, wenn nach Buchstabe f ein Bericht nicht erforderlich ist; auch dann ist jedoch zu prüfen, ob die neue Regelung in eine andere Rechtsvorschrift integriert oder eine andere Rechtsvorschrift aufgehoben werden kann.
- c) Es ist ein Erforderlichkeitsbericht zu erstellen, der den wesentlichen Inhalt des Vorhabens und das Ergebnis der Prüfung nach den Buchstaben a und b umfasst. Hinsichtlich Nummer 9 der Anlage 1 ist die Prüfung darzustellen.
- d) Soweit dieser Bericht den Erlass von Gesetzen oder von Rechtsverordnungen der Staatsregierung betrifft, hat das federführende Ressort ihn den anderen Ressorts zur Kenntnis zuzuleiten (Anzeigeverfahren). Das gilt ebenso für Ressortverordnungen, die kraft Gesetzes der Zustimmung der Staatsregierung bedürfen.
- e) In allen übrigen Fällen ist der Bericht der Staatskanzlei zur Stellungnahme und den anderen Ressorts zur Mitzeichnung zuzuleiten (Mitzeichnungsverfahren). Das Vorhaben gilt als gebilligt, wenn sich die Amtschefs nicht binnen 14 Tagen nach Zuleitung zu dem Bericht äußern. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Bericht dem Kabinett unterbreitet.

- f) Bei folgenden Entwürfen ist ein Bericht nicht erforderlich:
- aa) Entwurf des Haushaltsgesetzes, des Haushaltsbegleitgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten künftiger Jahre, Entwurf einer Rechtsverordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Generationenfondsgesetz, einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von Obergrenzen für an Hochschulen aufzunehmende Studierende sowie einer Rechtsverordnung zur Änderung oder zum Neuerlass des Sächsischen Kostenverzeichnisses;
 - bb) Entwurf einer Rechtsvorschrift, für die zwischen dem federführenden Ressort und dem Staatsministerium der Justiz Einvernehmen besteht, dass zu ihrem Erlass das Recht der Europäischen Union, höherrangiges nationales Recht, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verpflichtet, kein nennenswertes Normsetzungsermessen besteht und sie sich im Übrigen auf etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt;
 - cc) Entwurf eines Gesetzes, das sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag und etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt;
 - dd) Entwurf einer Rechtsvorschrift, deren Erarbeitung das Kabinett bereits gebilligt hat;
 - ee) Entwurf einer Rechtsvorschrift, die sich auf die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung und etwaige redaktionelle Änderungen beschränkt.

3. Erarbeitung des Entwurfs der Rechtsvorschrift

- a) Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Nummer 2 Buchstabe d, nach Billigung des Berichts nach Nummer 2 Buchstabe e oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe f erarbeitet das zuständige Ressort den Entwurf der Rechtsvorschrift. Bei der Entwurfserstellung ist die Software „eNorm“ zu verwenden. Beim Erlass einer Änderungsvorschrift ist außer bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa und cc bis ee das gesamte betroffene Regelwerk auf Deregulierungsmöglichkeiten zu überprüfen. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb besteht diese Pflicht nur, soweit der rechtzeitige Erlass der zur Umsetzung des höherrangigen Rechts oder der gerichtlichen Entscheidung erforderlichen Rechtsvorschrift hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.
- b) Allen die kommunalen Träger der Selbstverwaltung betreffenden Entwürfen von Rechtsvorschriften ist eine Begründung beizufügen, die detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen zu Nummer 9 der Anlage 1 beinhaltet. Zu Entwürfen, die eine Ausgleichspflicht nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen begründen, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.
- c) Soll durch den Erlass einer Rechtsverordnung von mehr als einer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden, ist dem Verordnungsentwurf eine Begründung beizufügen, der sich entnehmen lässt, welche Teile des Verordnungstextes welcher Verordnungsermächtigung zuzuordnen sind.

4. Normprüfung der Rechtsvorschrift

- a) Der Entwurf der Rechtsvorschrift wird nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 2 vom federführenden Ressort dem Staatsministerium der Justiz in elektronischer Form als eNorm-Datei an das Funktionspostfach normpruefung@smj.justiz.sachsen.de zur Prüfung zugeleitet. In dem Zuleitungsschreiben ist über das Ergebnis des Mitzeichnungsverfahrens oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu berichten. Im Fall des Anzeigeverfahrens soll der Entwurf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zuleitung zur Normprüfung vorgelegt werden.
- b) Das Staatsministerium der Justiz prüft den Entwurf in rechtlicher, inhaltlicher und redaktioneller Hinsicht und gibt Hinweise zur Deregulierung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 können sich die Hinweise zur Deregulierung auf das gesamte betroffene Regelwerk erstrecken.
- c) Innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen übermittelt das Staatsministerium der Justiz dem federführenden Ressort einen Entwurf des Prüfberichts. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs des Entwurfs der Rechtsvorschrift beim Staatsministerium der Justiz folgenden Arbeitstag. Das federführende Ressort kann zu dem Entwurf des Prüfberichts Stellung nehmen. Im Fall des Einverständnisses ergeht der Prüfbericht. Ansonsten findet eine Sitzung beider Ressorts mit dem Ziel einer Einigung über den Prüfbericht statt, wenn nicht vorher eine Einigung erzielt wird. Im Anschluss an die Einigung wird der Prüfbericht vom Staatsministerium der Justiz gefertigt und an das federführende Ressort übersandt.

5. Erstellung der redaktionellen Endfassung der Rechtsvorschrift, Prüfattest

Aufgrund des Prüfberichts erstellt das federführende Ressort die redaktionelle Endfassung der Rechtsvorschrift. Das Staatsministerium der Justiz erteilt ein Prüfattest, wenn die zwingenden Anmerkungen des Prüfberichts umgesetzt wurden. Die Nichterteilung des Prüfattests mangels Umsetzung der zwingenden Anmerkungen des Prüfberichts ist schriftlich zu begründen.

6. Kabinettsbefassung und Erlass der Rechtsvorschrift

- a) Die redaktionelle Endfassung des Entwurfs eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Nummer 5 Satz 1 wird dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Prüfattest gemäß Nummer 5 Satz 2 oder das Schreiben des Staatsministeriums der Justiz gemäß Nummer 5 Satz 3 ist der Kabinettsvorlage beizufügen. Weicht die dem Kabinett vorgelegte Fassung des Entwurfs von der redaktionellen Endfassung ab, für die das Prüfattest erteilt wurde, ist dies in der Kabinettsvorlage kenntlich zu machen. Im Fall der Nichterteilung des Prüfattests gemäß Nummer 5 Satz 3 ist in der Kabinettsvorlage zu begründen, warum dennoch eine Kabinettsbefassung erfolgen soll. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Rechtsverordnungen eines oder mehrerer Ressorts, die dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- b) Entwürfe von Rechtsvorschriften, die von der Staatsregierung zur Anhörung freigegeben wurden, sind vom federführenden Ressort für den Zeitraum der Anhörung, mindestens jedoch für zwei Wochen im Beteiligungsportal zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Staatsregierung kann hiervon in be-

gründeten Einzelfällen aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens abgesehen werden.

- c) Die Rechtsverordnung eines oder mehrerer Ressorts ist auf der Grundlage der gemäß Nummer 5 Satz 1 erstellten redaktionellen Endfassung, zu der das Prüfatteest erteilt wurde, zu erlassen.

7. Verfahren bei Änderung des Entwurfs der Rechtsvorschrift nach der Normprüfung

Ergibt sich infolge des Kabinettsverfahrens oder der Anhörung zu einer beabsichtigten Rechtsvorschrift die Notwendigkeit von Änderungen, sind diese vom federführenden Ressort entsprechend Nummer 3 in den Entwurf einzuarbeiten. Sodann ist bei wesentlichen Änderungen das Verfahren gemäß den Nummern 4 bis 6 erneut durchzuführen. Die Frist nach Nummer 4 Buchstabe c Satz 1 verkürzt sich in diesem Fall auf zehn Arbeitstage.

8. Staatsverträge, Gesetzesanträge im Bundesrat und Formulierungshilfen

Das zuständige Ressort kann Entwürfe von Staatsverträgen, von Gesetzesanträgen des Freistaates Sachsen im Bundesrat und von Formulierungshilfen dem Staatsministerium der Justiz zur Prüfung vorlegen. Die Nummern 3 und 4, bei Formulierungshilfen auch die Nummern 5 und 6 Buchstabe a, gelten entsprechend. Die Normprüfung kann vom zuständigen Ressort auf die rechtliche oder die rechtliche und inhaltliche Überprüfung beschränkt werden.

9. Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Regelungen

Bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken,

- a) hat das federführende Ressort anhand der in Anlage 2 festgelegten Kriterien die Verhältnismäßigkeit des Entwurfs der jeweiligen Vorschrift gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen,
- b) ist dem Entwurf eine der Anlage 2 entsprechende Begründung beizufügen, aus der sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt,
- c) ist der Entwurf vom federführenden Ressort nach Beschlussfassung des Kabinetts oder vom zuständigen Ressort vor Erlass für mindestens zwei Wochen im Beteiligungsportaal zu veröffentlichen,
- d) trägt das federführende Ressort nach Erlass der Rechts- oder Verwaltungsvorschrift dafür Sorge, dass die nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlichen Informationen in der Datenbank nach Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG eingetragen werden, und
- e) hat das federführende Ressort die Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Erlass der Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.

10. Anhörung vor dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift

Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften, die Fragen regeln, welche Gemeinden oder Gemeindeverbände berühren, sollen diese oder ihre Zusammenschlüsse nach Möglichkeit rechtzeitig angehört werden.

II.

Gestaltung von Rechtsvorschriften

11. Grundsatz

Die rechtsförmliche Gestaltung von Rechtsvorschriften richtet sich nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage, vom 9. Oktober 2024 (BAnz AT 31.10.2024 B4), soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

12. Ergänzungen zum und Abweichungen vom Handbuch der Rechtsförmlichkeit

- a) Die Eingangsformel eines Gesetzes lautet: „Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:“
- b) Die amtlichen sächsischen Veröffentlichungsorgane werden im Vollzitat wie folgt angegeben:
- aa) Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt: (SächsGVBl. S. ...),
- bb) Sächsisches Amtsblatt: (SächsABI. S. ...),
- cc) Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt: (SächsABI. AAz. S. ...),
- dd) Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblatts: (SächsABI. SDr. S. S. ...),
- ee) Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen: (MBI. SMF S. ...),
- ff) Sächsisches Justizministerialblatt: (Sächs-JMBI. S. ...),
- gg) Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus: (MBI. SMK S. ...).
- c) Die Überschrift von Rechtsverordnungen ist mit den Wörtern „Verordnung der ...“ oder „Verordnung des ...“ unter Anführung der erlassenden Behörde einzuleiten.
- d) Bei der Abkürzung einer Rechtsvorschrift wird „Sächsisches“ oder „Sächsische“ mit „Sächs“ abgekürzt. Der Rang einer Rechtsverordnung wird durch das Kürzel „VO“ angegeben.
- e) Auf das Wort „Sächsisch“ soll im Vorschriftentext in der Regel verzichtet werden. Dies gilt nicht für Überschriften von Rechtsvorschriften und für Zitate. Das Bundesland Sachsen ist stets als „Freistaat Sachsen“ und nicht mit dem verkürzenden Begriff „Freistaat“ zu bezeichnen.
- f) Verlangten Formularmuster, die einem Stammgesetz oder einer Stammverordnung als Anlage beigefügt sind, die Angabe des Geschlechts, ist die Auswahlmöglichkeit so vorzusehen, dass sämtliche nach dem Personenstandsgesetz zulässigen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- g) In Anlagen, Tabellen und Kostenverzeichnissen können Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit dem Zitiernamen oder der Abkürzung bezeichnet und Gliederungseinheiten abgekürzt werden.
- h) Abweichend von Randnummer 56 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit ist eine statische Verweisung auf eine andere Rechtsvorschrift auch dann ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, wenn im Vorschriftentext zuvor ein Vollzitat dieser anderen Rechtsvorschrift als statische Verweisung formuliert wurde.

III.

Gestaltung von Verwaltungsvorschriften

13. Grundsatz

Verwaltungsvorschriften sollen sich auf rechtlich verbindliche Regelungen beschränken. Ausschließlich informatorische Textbestandteile oder Wiederholungen von Rechtsvorschriften sind zu vermeiden. Die Erforderlichkeit einer Verwaltungsvorschrift ist unter sinngemäß

ßer Anwendung der Prüffragen Nummer 1 Buchstabe a und c bis e sowie Nummer 3 der Anlage 1 zu prüfen.

14. Entsprechende Anwendung der Regeln zur Gestaltung von Rechtsvorschriften

- a) Bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften sollen die für Rechtsvorschriften geltenden Regeln entsprechend angewandt werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Verwaltungsvorschriften sind grundsätzlich als „Verwaltungsvorschrift“ zu bezeichnen. Das Kürzel für das Wort „Verwaltungsvorschrift“ lautet „VwV“. Es steht am Beginn der Kurzbezeichnung und der Abkürzung der Verwaltungsvorschrift. In der Überschrift sind das Wort „Verwaltungsvorschrift“ oder die Wörter „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift“ an den Beginn zu setzen. Bezeichnungen wie „Anordnung“ sind zu vermeiden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Förderrichtlinien auch als „Richtlinie“ mit dem Kürzel „RL“ oder als „Förderrichtlinie“ mit dem Kürzel „FRL“ bezeichnet werden. Bezeichnungen wie „Bekanntmachung“ oder „Hinweis“ sind nur für Mitteilungen ohne regelnden Charakter zu verwenden.
- c) Verwaltungsvorschriften sollen in römische Ziffern, Nummern und Kleinbuchstaben gegliedert werden. Sind wegen des Umfangs der Verwaltungsvorschrift weitere Gliederungsebenen erforderlich, kann das Gliederungssystem nach oben durch Großbuchstaben, Teile und Abschnitte, nach unten durch Doppelkleinbuchstaben ausgedehnt werden. Eine Untergliederung in Paragrafen ist zu vermeiden.
- d) Verwaltungsvorschriften, die ihrem Adressatenkreis bekannt sind, können bei ihrer ersten Anführung nur mit dem Zitiernamen bezeichnet werden.
- e) In der Inkrafttretensregelung von Verwaltungsvorschriften ist das Wort „Veröffentlichung“ anstelle des Wortes „Verkündung“ zu verwenden.
- f) Werden unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften zitiert, ist im Zitat anstelle einer Fundstellenangabe die Angabe „(unveröffentlicht)“ zu verwenden.

15. Änderung und Ablösung

Umfangreiche Änderungen von Verwaltungsvorschriften sollen möglichst zugunsten eines Neuerlasses (Ablösung) vermieden werden. Änderungs- und Ablösungsverwaltungsvorschriften sind in römische Ziffern zu gliedern. Werden veröffentlichte Verwaltungsvorschriften geändert oder abgelöst, ist die Änderungs- oder Ablösungsverwaltungsvorschrift in gleicher Weise zu veröffentlichen wie die Stammverwaltungsvorschrift.

16. Positivliste

- a) Gemäß den §§ 3 und 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 25) ist die Verwaltungsvorschrift über die gelten-

den Verwaltungsvorschriften (Positivliste) entsprechend dem Muster in Anlage 3 zu fassen.

- b) Werden Verwaltungsvorschriften, die bereits in eine Verwaltungsvorschrift im Sinne von § 3 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes aufgenommen worden sind, in anderen Vorschriften zitiert, ist dieser Umstand kenntlich zu machen, indem dem Erstzitat der durch Komma getrennte Zusatz „[zuletzt]“ enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom ... (SächsABl. SDr. S. S ...)“ angefügt wird.

IV. Schlussvorschriften

17. Übergangsvorschriften

- a) Anlässlich eines Änderungsvorhabens ist der Überschrift von Stammgesetzen und Stammverordnungen, die bislang nicht über eine Kurzbezeichnung verfügen, eine Kurzbezeichnung hinzuzufügen, es sei denn, dass die Bezeichnung zum Zitieren geeignet ist.
- b) Anlässlich eines Änderungsvorhabens sollen alle Vollzitate den neuen Zitierregeln angepasst werden. Dies gilt nicht für die Eingangsformeln von Stammverordnungen. Im Fall der Anpassung sind die Folgezitate, bei denen bislang die Abkürzung verwendet wird, ebenfalls anzupassen.
- c) Anlässlich eines Änderungsvorhabens soll der Überschrift von Stammgesetzen und Stammverordnungen, die bislang nicht über eine Abkürzung verfügen, zwecks Verwendung in Anlagen, Tabellen und Kostenverzeichnissen eine Abkürzung hinzugefügt werden.
- d) Vorhandene Abkürzungen der Gliederungseinheiten „Absatz“, „Nummer“, „Buchstabe“ und „Doppelbuchstabe“ müssen bei Änderungsvorhaben nur bei den von der jeweiligen Änderung betroffenen Zitaten ersetzt werden. Es ist stets das Gesamtzitat anzupassen. Im Übrigen muss die Ersetzung in bestehenden Rechtsvorschriften nicht durch den Normgeber erfolgen. Eine Anpassung kann anlässlich einer Neubekanntmachung erfolgen; von dieser Möglichkeit ist zur Umsetzung von Satz 1 Gebrauch zu machen.
- e) Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage, ist nur auf Entwürfe von Rechtsvorschriften anzuwenden, die nach dem 14. März 2025 zur Normprüfung eingereicht werden.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Normerlass vom 5. Juli 2014 (SächsABl. S. 858), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. März 2022 (SächsABl. S. 431) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 238), außer Kraft.

Dresden, den 5. März 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Anlage 1

(zu Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe c Satz 2, Nummer 3 Buchstabe b Satz 1 sowie Nummer 13 Satz 3)

Prüffragen zur Erforderlichkeit

1. Gibt es ein zwingendes Bedürfnis gerade für diese Regelungen?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Was soll erreicht werden?
 - b) Besteht eine rechtliche Verpflichtung zum Erlass einer Regelung, insbesondere aufgrund von EU-Recht oder Bundesrecht?
 - c) Welche Rechts-, Vollzugs- oder sonstigen Mängel wurden an der gegenwärtigen Rechtslage festgestellt?
 - d) Was geschieht, wenn die Regelung nicht oder erst später getroffen wird?
 - e) Kann die Regelung befristet werden?
2. Gibt es andere Möglichkeiten, das Regelungsziel zu erreichen?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Unterliegt der zu regelnde Sachverhalt dem Vorbehalt des Gesetzes oder ist er aus anderen Gründen dem Parlament vorzubehalten?
 - b) Wenn nicht: muss die Regelung durch Rechtsverordnung getroffen werden? Warum genügt nicht eine Verwaltungsvorschrift oder gegebenenfalls die Satzung einer Körperschaft?
3. Werden die Möglichkeiten zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung ausgeschöpft?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Für den Fall, dass EU-Recht oder Bundesrecht umgesetzt werden soll: Gehen die beabsichtigten Regelungen über die vollständige Umsetzung hinaus? Falls ja: in welchen Punkten und aus welchen Gründen?
 - b) Ist eine Zusammenfassung mit bestehenden Vorschriften oder eine Aufhebung oder Vereinfachung bestehender Vorschriften möglich?
 - c) Wird ein Sachverhalt einfacher als bisher geregelt?
 - d) Ist ein weiteres Änderungsbedürfnis schon jetzt absehbar? Wenn ja: können die Änderungen nicht in einem Vorhaben zusammengefasst werden?
 - e) Welche weiteren Änderungen inhaltlicher oder redaktioneller Art könnten zur Rechtsvereinfachung oder Deregulierung beitragen?
4. Gibt es Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Welche Behörden oder sonstigen Stellen sollen den Vollzug übernehmen?
 - b) Kann die Regelung ganz oder teilweise außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung vollzogen werden?
 - c) Schafft die Regelung verfahrensrechtliche Sonderregelungen, Sonderverwaltungen oder neue Kollegialorgane?
 - d) Finden durch die Regelung Zuständigkeitsverlagerungen statt?
 - e) Sind alle Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ausgeschöpft?
5. Besteht die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Digitalisierung?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Enthält die Regelung Verfahrensvorschriften oder sind damit verbundene Verfahrensabläufe betroffen? Wenn ja: Können diese digital gestaltet werden? Wird Letzteres verneint: Welche Gründe stehen dem entgegen?
 - b) Enthält die Regelung Mitwirkungspflichten oder Formvorschriften? Wenn ja: Kann auf diese verzichtet werden? Wenn darauf nicht verzichtet werden kann: Welche Gründe stehen dem entgegen? Können in der Regelung enthaltene Mitwirkungspflichten oder Formvorschriften digital und ohne Medienbruch erbracht werden? Wird Letzteres verneint: Welche Gründe stehen dem entgegen?
 - c) Wird mit der Regelung eine Verwaltungsleistung begründet oder gestaltet? Wenn ja: Ist insbesondere die Antragstellung digital möglich? Wird Letzteres verneint: Welche Gründe stehen dem entgegen?
 - d) Bestehen Bezüge zu technischen Aspekten, insbesondere im Hinblick auf IT-Standards oder Themen der Informationssicherheit, die besonders zu regeln sind?
6. Welche Folgewirkungen außerhalb der Verwaltung sind mit den Regelungen verbunden?
Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
 - a) Wer ist außerhalb der Verwaltung von der Regelung im Einzelnen betroffen?
 - b) Hat die geplante Regelung Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten? Wenn ja: Welche Grundrechte sind betroffen?
 - c) Werden die Auswirkungen der geplanten Regelung auf Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung hinreichend berücksichtigt?
 - aa) Werden von der geplanten Regelung auch Belange von Menschen mit Behinderungen berührt?
 - bb) Sind im Rahmen der geplanten Regelung auch Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erforderlich (zum Beispiel zur Barrierefreiheit, zu angemessenen Vorkehrungen im Sinne des § 4 Absatz 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes oder zum Nachteilsausgleich)?
 - cc) Entspricht die geplante Regelung den fachlich einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?
 - d) Sind weitere Einschränkungen von Freiheitsräumen oder weitere Mitwirkungspflichten, zum Beispiel durch Ge- und Verbote, Antrags-, Auskunfts- und Nachweispflichten sowie Geldbußen, vorgesehen? Wenn ja: Warum sind diese erforderlich?
 - e) Sind Möglichkeiten vorgesehen, das Verfahren bürgerfreundlich zu gestalten?

7. Wird die Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit einer nachhaltigen Entwicklung hinreichend berücksichtigt? Dabei soll insbesondere darauf eingegangen werden, ob und gegebenenfalls wie die Regelung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Sachsen vereinbar ist oder warum nicht.
8. Stehen Kosten und Nutzen der Regelung in einem angemessenen Verhältnis? Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
- Erfordert oder bindet die Regelung mehr Personal- und Sachmittel als bisher?
 - Belastet die Regelung den Landeshaushalt?
 - Belastet die Regelung die Haushalte der Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere der Kommunen?
 - Belastet die Regelung Bürger und Wirtschaft?
9. Findet eine nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgleichspflichtige Mehrbelastung statt?
- Werden einem kommunalen Träger der Selbstverwaltung neue Aufgaben übertragen? Werden freiwillige Aufgaben eines kommunalen Trägers der Selbstverwaltung in Pflichtaufgaben umgewandelt? Verursacht der Freistaat Sachsen unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift bei einem kommunalen Träger der Selbstverwaltung nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben (Aufgabenänderung)?
 - Wenn ja: werden durch die Aufgabenübertragung, -umwandlung oder -änderung für den kommunalen Träger der Selbstverwaltung bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendig anfallende Kosten, insbesondere Personal- und Sachausgaben sowie Zweckausgaben, verursacht? Auf welcher Grundlage wird die Prognose dieser im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung absehbaren Kosten vorgenommen, beispielsweise durch Personalkostenschlüssel, Erfahrungen aus anderen Ländern? Wie hoch sind nach der Prognose die zusätzlichen Kosten? Wie verteilen sich die Kosten auf die einzelnen Körperschaftsgruppen (Kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden) und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe?
- Können die Kosten vollständig durch bestehende oder noch zu schaffende Regelungen über eigene aufgabenbezogene Einnahmen der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, beispielsweise Gebühren, gedeckt werden? Wie verteilen sich die Einnahmen auf die einzelnen Körperschaftsgruppen und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe?
 - Wenn die Kosten nicht vollständig gedeckt werden: wie groß ist eine eventuell entstehende Deckungslücke? Wie verteilt sich diese Mehrbelastung auf die einzelnen Körperschaftsgruppen und innerhalb der jeweiligen Körperschaftsgruppe? Wie erfolgt der Ausgleich? Nach welchem Maßstab soll die Verteilung der Ausgleichsmittel erfolgen? Wo sollen die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich getroffen werden, beispielsweise im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz oder in einem sonstigen Gesetz?
10. Ist die Verwaltung des Sächsischen Landtags betroffen und demgemäß zu beteiligen?
11. Nur bei Verordnungen aufgrund bundesrechtlicher Ermächtigungen (Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland): Muss die Staatsregierung den Landtag von der Absicht in Kenntnis setzen, eine Ermächtigung des Bundesrechts durch Verordnung auszufüllen? Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:
- Eröffnet die Ermächtigungsgrundlage ausnahmsweise einen Gestaltungsspielraum von Bedeutung?
 - Wenn ja: kommt demnach zur Ausfüllung des Gestaltungsspielraums ein vom Landtag zu erlassendes, ordnungsvertretendes Gesetz in Betracht?
12. Nur bei Erlass eines neuen Stammgesetzes oder einer neuen Stammverordnung: Welche Rechtsvorschrift soll aufgehoben werden?
13. Bestehen für die Regelungen Notifizierungspflichten nach dem Recht der Europäischen Union?
14. Unterfällt die Regelung dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und werden die Anforderungen der Artikel 5 bis 7 dieser Richtlinie eingehalten?

Anlage 2

(zu Nummer 9 Buchstabe a und b)

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

- I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Begriffsbestimmungen
1. Vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Vorschrift gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen. Die Prüfung ist objektiv und unabhängig vorzunehmen. Ihr Umfang muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 Satz 1 ist mit einer Begründung zu versehen, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Vorschrift ermöglicht. Dabei sind die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne von Nummer 1 Satz 1 verhältnismäßig ist, durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu belegen.
3. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 Satz 1 dürfen keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 Satz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein, während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausschließen. Insbesondere kommen in Betracht:
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,
 - d) der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes.
5. Für den Zweck der Prüfung bezeichnen die Begriffe
 - a) „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen,
 - b) „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird,
 - c) „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden können, und
 - d) „vorbehaltene Tätigkeiten“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
- II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
6. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere die Risiken für die Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Initiatorinnen und Initiatoren insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeit vorzubehalten;

- f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind;
- g) das Ziel der Sicherstellung des hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben.
7. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeit, die von einem Beruf erfasst ist oder die einem Beruf vorbehalten ist, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgabe und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen den Berufsangehörigen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
8. Bei der Prüfung nach Nummer 6 Buchstabe f kommt es insbesondere darauf an, inwieweit die neue oder geänderte Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dabei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und jede sonstige Form der Reglementierung;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere, wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, welche die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder Vertreterinnen oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung eines reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geographische Beschränkungen für die Berufsausübung, auch bei unterschiedlichen Reglementierungen innerhalb des Bundesgebiets;
 - h) Beschränkungen bei der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung eines reglementierten Berufs sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an die Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
9. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird. Zu prüfen ist dabei insbesondere die Verhältnismäßigkeit
- a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG;
 - c) der Forderung von Dokumenten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;
 - d) der Zahlung von Gebühren oder Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verlangt werden.
- Die Verpflichtungen nach dieser Nummer gelten nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

Anlage 3
(zu Nummer 16 Buchstabe a)

Muster Positivliste

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums ... über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums ...

Vom ...

I. Positivliste

In der Anlage sind die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums ... aufgeführt, mit Ausnahme derjenigen, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind (Positivliste).

II. Außerkräfttreten

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums ... über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums ... vom ... (SächsABl. SDr. S. S ...) tritt am 31. Dezember ... außer Kraft.

III. Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember ... in Kraft.

Dresden, den

Der Staatsminister .../Die Staatsministerin ...
(Name, gedruckt)

Anlage
(zu Ziffer I)

Positivliste des Sächsischen Staatsministeriums ... Stand: Ablauf des 31. Dezember ...

Sächsische Staatskanzlei

Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Unterrichtung des Landtags bei Vorhaben der Landesgesetzgebung auf Initiative der Staatsregierung und Angelegenheiten der Europäischen Union (Sächsische Konsultations- und Informationsvereinbarung – SächsKIV)

Vom 12. Februar 2025

Der Sächsische Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten,

– im Folgenden „Landtag“ –

und

die Sächsische Staatsregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

– im Folgenden „Staatsregierung“ –

schließen folgende Vereinbarung:

I.

Vorhaben der Landesgesetzgebung

1. Die Staatsregierung informiert den Landtag frühzeitig, spätestens jedoch mit Zuleitung des Erforderlichkeitsberichtes an die Mitglieder der Staatsregierung über Vorhaben der Landesgesetzgebung. Insbesondere informiert das zuständige Mitglied der Staatsregierung die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses in dessen Sitzungen über inhaltliche und zeitliche Eckpunkte des Vorhabens.
2. Die Staatsregierung informiert den Landtag über ihre Referentenentwürfe. Mit Freigabe durch das Kabinett zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, sonstigen Verbände, Organisationen oder Körperschaften werden diese dem Landtag zugeleitet. Die Staatsregierung übermittelt nach Abschluss der Anhörung dem Landtag die eingegangenen Stellungnahmen nach Satz 2.
3. Die Staatsregierung gibt den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern des Landtages die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf. Sie setzt dafür eine angemessene Frist, die sich an Umfang, Schwierigkeit und Eilbedürftigkeit des Vorgangs im Rahmen des auch für die Verbände geltenden Anhörungsverfahrens orientiert und grundsätzlich zwei Wochen zusätzlich beträgt. Eine Abweichung von der Regelfrist ist zu begründen. Bei der Berechnung der Frist wird in der Regel die sitzungsfreie Zeit des Landtags nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind zu begründen.
4. Die Information ist an den Landtagspräsidenten zu richten. Der Landtagspräsident verteilt den Referentenentwurf sowie Stellungnahmen nach Ziffer I Nummer 2 Satz 3 an alle Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder des Landtages als Beratungs- und Informationsmaterial unter Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme binnen der gesetzten Frist.

Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder des Landtages nehmen unmittelbar gegenüber der Staatsregierung Stellung.

5. Die Stellungnahmen der Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder des Landtages werden dem Gesetzentwurf im Rahmen der Zuleitung an den Landtag beigefügt. Die Staatsregierung stellt hierbei die wesentlichen Übernahmen aus den Stellungnahmen von Satz 1 dar.

II.

Beabsichtigte Staatsverträge

1. Beabsichtigt die Staatsregierung, einen Staatsvertrag abzuschließen oder zu ändern, so informiert sie hierüber unverzüglich den Landtag. Die Regelungen gemäß Ziffer I gelten entsprechend.
2. Liegt der Staatsregierung der Entwurf für einen Staatsvertrag vor, so unterrichtet sie den Landtag hierüber unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags. Die Unterrichtung enthält die wesentlichen Inhalte, den Text des Entwurfs und die Begründung. Unterrichtungen zu diesen Gegenständen werden dem Landtag als Unterrichtung im Sinne der Geschäftsordnung des Landtages zugeleitet.
3. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages gelten die Bestimmungen der Ziffer II Nummer 1 und 2 entsprechend.

III.

Angelegenheiten der Europäischen Union und Subsidiaritätsvereinbarung

1. Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.
2. Die Staatsregierung legt zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. März, eine Auswertung des jeweiligen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für das laufende Jahr vor und geht dabei insbesondere auf die Vorhaben ein, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
3. Die Staatsregierung übersendet dem Landtag auf elektronischem Weg unverzüglich die ihr vom Bundesrat übermittelten Rechtsetzungsvorhaben der Europäi-

schen Union und teilt den voraussichtlichen Termin der Behandlung des Vorhabens im Bundesrat mit. Die Staatsregierung leitet dem Landtag unverzüglich ferner den Berichtsbogen zu, den die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Ziffer II Nummer 3 der Anlage (zu § 9) des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.

4. Die Staatsregierung unterrichtet unverzüglich nach Eingang des Frühwarndokuments den Landtag über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Die Unterrichtung enthält Angaben über den Inhalt des Vorhabens sowie die Zuständigkeit der Europäischen Union und eine erste Einschätzung über die Vereinbarung des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die zu erwartenden Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu Kosten, Verwaltungsaufwand, Umsetzungsbedarf und Kommunalverträglichkeit.
5. Die Staatsregierung informiert den Landtag unverzüglich über ihre beabsichtigte Positionierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat.
6. Die Staatsregierung gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie setzt dafür eine angemessene Frist, die sich an Umfang, Schwierigkeit und Eilbedürftigkeit des Vorgangs orientiert. Auf den Sitzungskalender des Landtags ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
7. Die Staatsregierung berücksichtigt fristgemäß eingegangene Stellungnahmen des Landtags bei ihrer Willensbildung. Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags ab, so teilt sie dem Landtag unverzüglich die hierfür maßgeblichen Gründe mit.
8. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder (Artikel 23 Absatz 6 des Grundgesetzes). Sie unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.
9. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich sowohl über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

1. Informationen und Unterrichtungen des Landtags nach dieser Vereinbarung erfolgen grundsätzlich schriftlich. Soweit diese Vereinbarung eine Information oder eine

Unterrichtung über bestimmte Dokumente vorsieht, sind diese im Wortlaut zu übermitteln.

2. Die Informations- und Unterrichtungspflichten der Staatsregierung nach dieser Vereinbarung obliegen dem fachlich zuständigen Mitglied der Staatsregierung.

V.

Auslegung und Anwendung

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen. Die Staatsregierung wird die Arbeitsfähigkeit des Landtages, seiner Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder hinreichend berücksichtigen. Auf die sitzungsfreie Zeit wird in der Regel Rücksicht genommen. Die Staatsregierung informiert über wesentliche Vorhaben der Landesgesetzgebung im Rahmen einer Jahresplanung.
2. Gesetzgebungsvorhaben zum Haushalt und zum Haushaltsbegleitgesetz sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
3. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Präsidium beraten, Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern der Staatsregierung im Kabinett. Falls erforderlich, werden sie anschließend einer einvernehmlichen Lösung zwischen Landtag und Staatsregierung zugeführt.

VI.

In- und Außerkrafttreten, Evaluierung

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Subsidiaritätsvereinbarung) vom 20. April 2011 (SächsABl. S. 680) außer Kraft.
3. Diese Vereinbarung ist im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.
4. Der Landtag und die Staatsregierung werden – unbeschadet einer gemeinsamen Überprüfung bei entsprechendem Anlass – jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Dresden, den 12. Februar 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbereichen für Abfälle der Firma Nickelhütte Aue GmbH am Standort Aue – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2934

Vom 26. Februar 2025

Die Firma Nickelhütte Aue GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 65-75 in 08280 Aue-Bad Schlema, beantragte mit Datum vom 17. Dezember 2024 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Lagerbereichen für Abfälle („Maschinenhausplatz“ und „Rechenplatz“) am Standort in Aue, Gemarkung Aue, Flurstück 1285/9. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Auf dem Maschinenhausplatz sollen zukünftig 1 200 Tonnen in der Drehrohrofenanlage behandelte Röstgüter in geschlossenen Gebinden gelagert werden.

Weiterhin ist vorgesehen, auf dem Rechenplatz 600 Tonnen Vorlaufmaterialien für den Drehrohrofenprozess bereitzustellen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Lagerbereiche soll im Juni 2025 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

21. März 2025 bis einschließlich 22. April 2025

von jedermann

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, weiterführend verlinkt unter Umweltschutz/Immissionsschutz, dort in der rechten Spalte der Seite: Erzgebirgskreis – Nickelhütte Aue GmbH (...) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 22. Mai 2025

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über

die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist hierfür innerhalb einer Frist bis zum 19. Juni 2025 eine Onlinekonsultation vorgesehen. Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link: <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> eingestellt. Eine Absage des Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 26. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“
der Firma Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG
am Standort 09116 Chemnitz-Rottluff
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-44-8431/2723

Vom 20. Februar 2024

Die Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG in 09111 Chemnitz, Johannisstraße 1, beantragte mit Datum vom 8. November 2023 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort 09116 Chemnitz, Gemarkung Rottluff, Flurstück 274. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Höhe von je 245,5 m und einer Leistung von 7 MW. Des Weiteren soll eine Löschwasserszisterne mit einem Fassungsvermögen von 24 m³ errichtet werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im Juni 2026 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Weil das Vorhaben in der Anlage 1 Spalte 2 Nummer 1.6.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, hat die Landesdirektion Sachsen gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht besteht. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Alchemnitzer Str. 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen

nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

20. März 2025 bis einschließlich 22. April 2025,

von jedermann

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Stadt Chemnitz – Energiepark Galgenberg GmbH & Co. KG

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 22. Mai 2025

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsge-

mäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn das Verfahren die Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land betrifft und der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 20. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 8. Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Gz.: 20-2217/37/13

Vom 19. Februar 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 11. Februar 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 29. November 2024 beschlossene Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 19. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

Vom 29. November 2024

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 29. November 2024 die folgende Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABI. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 24. November 2023 (SächsABI. 2024 S. 230, 231), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1, 2)

a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2024 in l/s	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s
Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge	129,50	129,50	129,50
Wasserzweckverband Freiberg	235,50	235,50	235,50
davon Trinkwasser	37,50	37,50	37,50
davon Rohwasser	198,00	198,00	198,00
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau	202,63	202,44	197,32

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2024 in l/s	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s
Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	136,30	134,00	132,00
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	218,50	216,00	215,00
Zweckverband Wasserwerke Westerbirge	118,80	117,30	117,00
Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	270,53	270,53	267,82
Stadt Chemnitz	388,00*)	390,00*)	386,00*)
Summe Trinkwasser	1.501,76	1.497,27	1.482,14

b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2024 in l/s	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	388,00*)	390,00*)	386,00 *)

*) unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 29. November 2024

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung
„Ponickau-Naundorf SW“ (Gemeinde Thiendorf)

Vom 24. Februar 2025

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Bewilligung „Ponickau-Naundorf SW“, entstanden mit Bescheid vom 25. April 1996 des Sächsischen Oberbergamtes, Az.: 4741.2732, in der Fassung des Bescheides vom 26. Januar 2017 des Sächsischen Oberbergamtes, Az.: 12-4741.2/732, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 24. Februar 2025

Sächsisches Oberbergamt
Tobias Dressler
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Satzung
zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 5. September 2017**

Vom 21. Februar 2025

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. Februar 2025 (Az.: 77464/2025) die am 20. Januar 2025 durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 5. September

2017 gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 21. Februar 2025

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

**Satzung
zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage
Kalkreuth“ vom 5. September 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ am 20. Januar 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
§ 8

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Vertretern in der Versammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Versammlung formlos unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einladen. Eine ortsübliche Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt den Vorsitz.

(3) Die Versammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mit einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt wird. Auf Antrag mit mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.

2. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-kalkreuth.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter der Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-kalkreuth.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

(6) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung der wesentlichen Inhalte der niedergelegten Teile und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen während der Sprechzeiten, mindestens 20 Stunden wöchentlich.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ebersbach, 20. Januar 2025

Falk Hentschel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die die Genehmigung zu erteilen hat, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, § 61 Absatz 1, § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen

Amtsblatt bekanntzumachen, § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Ist die Bekanntmachung der Verbandssatzung gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ordnungsgemäß erfolgt, kann eine Verletzung von Rechtsvorschriften nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden. Die Geltendmachung kann nur binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung erfolgen, § 13 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

6. März 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 